



## **GEMEINDE RÖTTENBACH**

Landkreis Roth

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

#### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 09.02.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ zu ändern (2. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ziel der Bauleitplanung ist es, dass die Ausnahmeregelungen zu § 4 Abs. 3 Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) und Ziffer 2 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) wieder ausnahmsweise zulässig sein sollen. Der Ausschluss der weiteren gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO im allgemeinen Wohngebiet (WA) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Nr. 3 (Anlagen der Verwaltung), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) bleibt weiterhin erhalten.

In der Sitzung am 23.03.2026 wurde der Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ in der Fassung vom 23.03.2026 gebilligt und beschlossen, den Vorentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der o. g. Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ kann in der Zeit von

**Montag, 27.04.2026 bis einschließlich Freitag, 29.05.2026**

auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach ([www.roettenbach.de](http://www.roettenbach.de)) unter der Rubrik „Gemeinde & Bürgerservice“ → „Bekanntmachungen“ oder direkt unter folgenden Link eingesehen werden:

- <https://www.roettenbach.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/bekanntmachungen>

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung liegt auch im Rathaus, Zimmer OG 13, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur Einsicht aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken in Textform oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Röttenbach den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ nicht vor Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB).

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach einsehbar ist.

Röttenbach, 16.04.2026  
GEMEINDE RÖTTENBACH

  
i.A. Lutz



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel  
**Gemeindeverwaltung Röttenbach**

Angeheftet am .....

Abgenommen am .....

Abzunehmen ab 01.06.2026